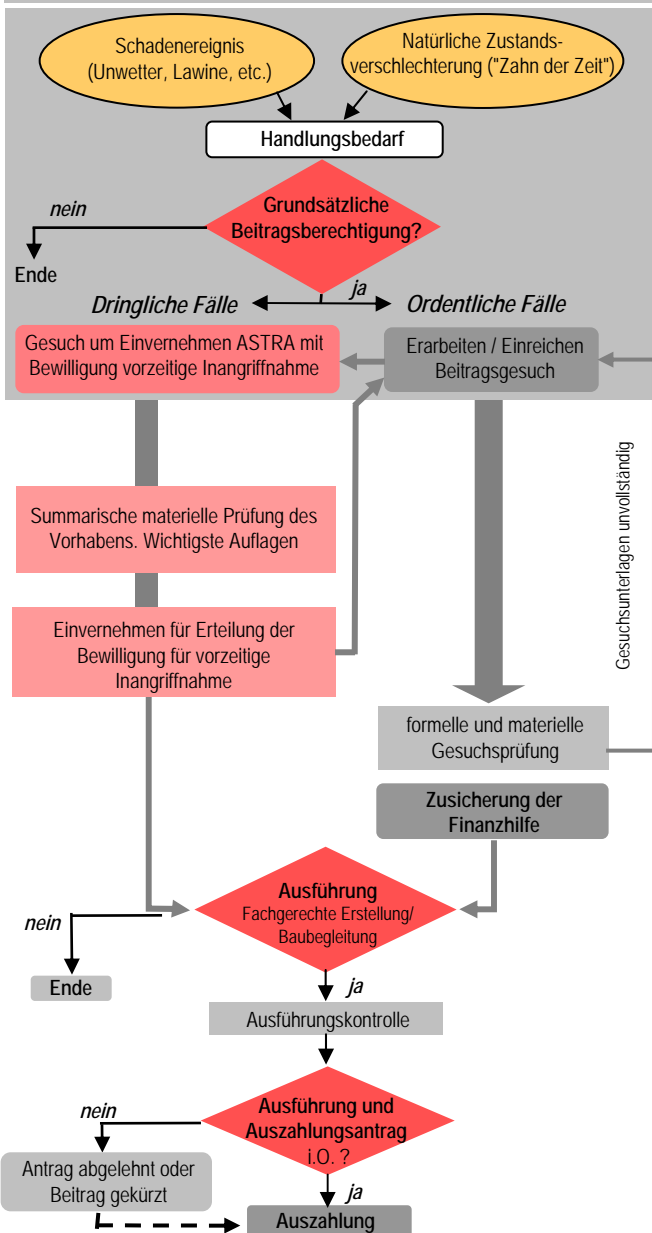


Finanzhilfen nach Artikel 13 NHG: Gesuchseingabe, Gesuchsbearbeitung, Unterlagen und Voraussetzungen für Bundesbeiträge

Schritte auf Stufe Kanton, gemäss spezifischen kantonalen Vorgaben: Vor Einreichung eines Gesuches beim Bund. Vorgehensvorschlag



Klärung des Vorgehens

Eine öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaft oder Private stellen einen Handlungsbedarf an einem historischen Verkehrsweg fest. Sie verfassen ein Projekt der Instandsetzung und wenden sich an die kantonale Fachstelle für die historischen Verkehrswege (Anlaufstelle). Die kantonale Fachstelle erstellt das Beitragsgesuch, reicht es beim ASTRA ein und koordiniert das Vorgehen.

Bei dringend zu behandelnden Schadensereignissen orientiert die kantonale Fachstelle sofort das ASTRA und die Akteure vor Ort über das Vorgehen.

Voraussetzung:

Das Objekt ist im Entwurf zum Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz bezeichnet.

Beurteilung der Dringlichkeit von Massnahmen durch die Gesuchsteller und die kantonale Fachstelle

Die Gesuche sind **vor** der Durchführung der beabsichtigten Massnahmen beim ASTRA einzureichen. Im Einvernehmen mit dem ASTRA können die kantonalen Behörden die vorzeitige Inangriffnahme u.a. für **dringliche Massnahmen** bewilligen. Die Unterlagen haben dabei zumindest Angaben zu enthalten, die eine summarische materielle Beurteilung und erste Festlegungen der zentralen denkmalpflegerischen Anforderungen an die Sanierungsmassnahmen erlauben.

Beitragsgesuche für **ordentliche**, nicht dringliche Fälle, haben in der Regel folgende Angaben/Unterlagen zu enthalten:

- Projektplan mit Situation 1:1'000 oder 1:2'000 und Beschrieb der geplanten Massnahmen mit Fotodokumentation des aktuellen Zustandes
- detaillierter Kostenvorschlag des Unternehmers und Finanzierungsplan
- Nachweis, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:
 - ✓ Klare Ausscheidung der beitragsberechtigten Aufwendungen. Beitragsberechtigt sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden sind und die im Zusammenhang mit dem Anliegen der denkmalpflegerischen Erhaltung, Instandsetzung und Aufwertung der Wegsubstanz liegen.
 - ✓ Einbezug der historischen Wegstrecken in die Führung der kantonalen Fuss- und Wanderwegnetze (Art. 3 Abs. 2 FWG). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hinderungsgründe darzulegen.
 - ✓ Die Kantone müssen sicherstellen, dass die kantonalen Fuss- und Wanderwege, welche sich mit den entsprechenden historischen Wegen überlagern, planerisch verbindlich ausgeschieden sind, und dass der Unterhalt und der öffentliche Zugang rechtlich und tatsächlich sichergestellt sind, z.B. in einer Festlegung, die das Objekt eigentümergebunden schützt und für Wandernde ungehindert passierbar macht.
 - ✓ Der Beitraggeber (ASTRA) muss Gewähr haben, dass die baulichen Massnahmen unter dem Aspekt des Schutzzieles oder der schonenden Aufwertung fachgerecht ausgeführt werden.
 - ✓ Beteiligung des Kantons im Sinne der Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Das ASTRA prüft das Gesuch **formell** und bestätigt den Eingang. Gesuche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen oder die Voraussetzungen an Beitragszahlungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Anschliessend führt das ASTRA die **materielle** Gesuchsprüfung durch und erlässt die entsprechende **Verfügung** (Beitragszusicherung oder Abweisung des Gesuches)

Das ASTRA kann die **Zusicherung der Finanzhilfe** mit Auflagen und Bedingungen verknüpfen.

Ausführung: Mehrkosten, welche aufgrund einer Baubegleitung durch ausgewiesene Fachleute entstehen, sind beitragsberechtigt. Mehrkosten durch geänderte Baumethoden oder Projektänderungen sind unverzüglich der kantonalen IVS-Fachstelle zu melden, welche beim ASTRA ein Zusatzbegehren stellen kann.

Ausführungskontrolle: Nach Abschluss der Bauarbeiten bestätigt die kantonale IVS-Fachstelle die fachgerechte Ausführung und stellt einen **Auszahlungsantrag**. Sie reicht das geprüfte und genehmigte Auszahlungsgesuch beim ASTRA ein. Dieses enthält zumindest:

- eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks mit Fotos und Plänen
- eine detaillierte Bauabrechnung und das Protokoll der Bauabnahme
- den Nachweis, dass Auflagen und Bedingungen gemäss Beitragszusicherung eingehalten sind
- Einzahlungsscheine

Die **Finanzhilfe** des Bundes wird nicht ausgezahlt oder gekürzt, wenn die ausgeführten Arbeiten nicht den Anforderungen und Auflagen der Beitragsverfügung entsprechen.

[NHV Art. 4b](#)

[NHG Art. 13](#)

[NHV Art. 4a Abs. 1](#)

[NHV Art. 4a Abs. 3](#)

[NHV Art. 6](#)

[FWG Art. 3 Abs. 2](#)

[FWG Art. 4 u. Art. 6](#)

[NHG Art. 13 Abs. 2](#)

[NHV Art. 7](#)

[NHV Art. 4a Abs. 3](#)

[NHV Art. 10](#)

[NHV Art. 6](#)
[NHV Art. 7](#)

[NHV Art. 11](#)